

„Klassenkasse und Co“

Der Begriff „Klassenkasse“ wird nicht einheitlich verwendet. Es lassen sich hier die folgenden „Typen“ unterscheiden, die auch jeweils unterschiedlich zu behandeln sind.

1. Kasse für außerunterrichtliche Veranstaltungen

(Ausflüge, Klassenfahrten, Studienfahrten, Lerngänge usw.)

Hierzu steht etwas in der „Verordnung zu den Außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ unter 2.9:

Die Kostenbeiträge der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern und die sonstigen Einnahmen im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Veranstaltungen werden von der verantwortlichen Lehrkraft verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben sollen bei größeren Geldbeträgen über ein zweckgebundenes Treuhandkonto abgewickelt werden. Eine zeitnahe Prüfung des Nachweises über die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist durch die Schulleitung sicherzustellen.

Hieraus kann man entnehmen, dass die Lehrkräfte Gelder für außerunterrichtliche Veranstaltungen verwalten sollen.

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000036312>

2. Klassenkasse (Gelder, die die Schülerinnen und Schüler selbst erwirtschaften)

Bei einer Klassenkasse, die aus Geldern bestückt wird, die die Schülerinnen und Schüler selbst "erwirtschaftet" haben (z.B. Kuchenverkauf), ist die Sache ein bisschen anders. Diese Gelder gehören quasi den Schülerinnen und Schülern. Da ist es den Lehrkräften aber auch nicht verboten, das Geld zu verwalten. Allerdings rät zum Beispiel die GEW den Lehrkräften, das nicht zu übernehmen, sondern es den Eltern zu überlassen.

Unsere Empfehlung ist, dass diese Art der Klassenkasse beim Klassenpflegschaftsabend thematisiert wird und die Eltern zusammen mit der Lehrkraft eine Regelung finden und diese auch schriftlich festhalten. Wenn die Schülerinnen und Schüler alt genug sind, können diese das Geld auch selbst verwalten. Eine geordnete Kassenführung (Dokumentation von Einnahmen und Ausgaben, Kassenprüfung und Kassenbericht) ist empfehlenswert.

3. Kasse für Bastelmaterialien

Sammelt die Lehrkraft von den Eltern Geld ein, um z.B. zentral Bastelmaterialien von geringem Wert einzukaufen, ist dies nicht im eigentlichen Sinne eine Klassenkasse. Die Lehrkraft entlastet die Eltern, indem sie kleinere Dinge, die die Eltern sonst selbst beschaffen müssten, zentral einkauft. Dieses Geld wird dann folgerichtig auch von der Lehrkraft verwaltet. Pauschale Geldbeträge (z.B. 50€ für Materialien allgemein) zu erheben, ist zumindest fragwürdig, da in Baden-Württemberg Lehr- und Lernmittelfreiheit besteht. Auf jeden Fall sollte die Lehrkraft bei pauschalen Geldbeträgen mittels einer ordentlichen Kassenführung die Verwendung der Gelder belegen.